

## **Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten (Parkgebührenordnung) vom 27. Juni 2023**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I. S. 310,919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 27. Juni 2023 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Soweit in der Gemeinde Teningen das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufes einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.

### **§ 2 Gebühreuzonen**

Im Gemeindegebiet werden zwei Parkzonen festgelegt, die sich aus der Anlage zu dieser Verordnung ergeben.

### **§ 3 Gebührensatz**

Parkzone 1 (Parkplatz Baggersee „Kaibenlache“, Ortsteil Nimburg):

Tageskarte 1,80 Euro  
Saisonkarte 25,00 Euro

Parkzone 2 (Parkplatz „Großer Niederwaldsee“, Ortsteil Köndringen):

Tageskarte 2,30 Euro  
Saisonkarte 30,00 Euro

### **§ 4 Gebührenbefreiung für Car-Sharing**

Befreit von der Entrichtung von Parkgebühren nach dieser Parkgebührenordnung sind bis zum 31. Dezember 2026:

Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz) vom 5. Juli 2017, die deutlich sichtbar nach § 4 Abs. 1 und 2 Carsharinggesetz als Carsharing-Fahrzeug gekennzeichnet sind.

## **§ 5 Umsatzsteuer**

Die oben genannten Gebühren sind inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den 27. Juni 2023

Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.

# Anlage

## zur Parkgebührenordnung der Gemeinde Teningen vom 27. Juni 2023

